

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 29/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Herbert P. [REDACTED],
M. [REDACTED]straße 22, M. [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als
Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
[REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt und Notar Dr. N. [REDACTED],
F. [REDACTED]straße 21, F. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Werp, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert

am 17. Januar 1991

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 18. Oktober 1988 - 11 U 25/87 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 57.000 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat dem Kläger ohne Rechtsirrtum das vereinbarte Honorar von 50.000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Zinsen zugesprochen. Die Vorinstanzen haben Gutachten des Vorstands der zuständigen Rechtsanwaltskammer eingeholt. Die Auslegung der Honorarvereinbarung durch das Berufungsgericht ist möglich und entgegen der Annahme der Revision rechtsfehlerfrei. Ein Erfolgshonorar ist nicht vereinbart worden. Die Höhe des Honorars ist nicht unangemessen hoch. Entgegen der Annahme der Revision schuldet der Beklagte auch nicht nur ein Honorar von 12.500 DM.

Soweit das Berufungsgericht die vom Beklagten hilfsweise gegen die Klageforderung aufgerechneten Schadensersatzansprüche für unbegründet erachtet hat, wird dies von der Revision nicht angegriffen.



Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, ist die Annahme der Revision nicht veranlaßt.

Krohn

Werp

Rinne

Wurm

Deppert